



Regionaler Wasserverband
Mutschellen

SATZUNGEN

§ 1: Name, Sitz

1. Der REGIONALE WASSERVERBAND MUTSCHELLEN ist ein Gemeindeverband des öffentlichen Rechts.
2. Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten des Vorstandes.

§ 2: Zweck

Der REGIONALE WASSERVERBAND MUTSCHELLEN, nachstehend RWVM genannt, bezweckt:

1. Erstellung, Betrieb und Wartung der Verbandsanlagen zur Beschaffung und Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser und genügend Löschwasser an die Verbandsgemeinden des RWVM.
2. Überwachung, Kontrolle und Schutz der regionalen Wasserbezugsorte sowie deren Einzugsgebiete.
3. Rationelle Bewirtschaftung der regionalen Wasservorkommen, Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie Verbesserung und Vermehrung der Wasserbezugsorte.
4. Beihilfe für die Verbandsgemeinden für die Sicherstellung einer ausreichenden Notwasserversorgung, im Rahmen der bestehenden Verbandsanlagen.
5. Wahrung der Interessen der Nutzungs- bzw. Bezugsberechtigten im Verbandsbereich.

§ 3: Mitgliedschaft

Dem RWVM gehören die Gemeinden BERIKON, OBERWIL-LIELI, RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG, WIDEN und ZUFIKON an.

§ 4: Organisation

1. Die Organe des RWVM sind:
 - a) Abgeordnetenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle
2. Die Amtsdauer aller Organe entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

§ 5: Abgeordnetenversammlung

1. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
2. Die Zahl der Abgeordneten ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden und zwar:
 - bis zu 750 Einwohner 2
 - 751 bis 1'500 Einwohner 3
 - 1'501 bis 2'500 Einwohner 4
 - 2'501 bis 3'750 Einwohner 5
 - 3'751 bis 5'000 Einwohner 6
 - für je 1'500 weitere Einwohner je 1 weiterer Abgeordneter.
3. Die Abgeordnetenversammlung tagt jährlich mindestens zweimal sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden.

§ 6: Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung

1. Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung.
 - b) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - c) Festsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kostenanteile der Verbandsgemeinden.
 - d) Beschlussfassung über die Erstellung von Verbandsanlagen.
 - e) Genehmigung von Reglementen und Verträgen mit Gemeinden und Körperschaften zur Beteiligung an überregionalen Anlagen.
 - f) Genehmigung des Geschäftsreglementes sowie der technischen und administrativen Ausführungsbestimmungen.
 - g) Festlegung der Aufnahmebedingungen von neuen Mitgliedern und der Bedingungen für den Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - h) Beschlussfassung über alle dem obligatorischen Referendum unterstellten Geschäfte.
2. Zeichnungsberechtigung:
Präsident, Vizepräsident und Aktuar, je zu zweien.

3. Beschlussfähigkeit:

- a) Rechtsgültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Abgeordneten.
- b) Alle anderen Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Es ist zustande gekommen, wenn 1/3 der Abgeordneten dies innert 14 Tagen nach Versand des Protokolls verlangt.

§ 7: Vorstand

1. Jede Verbandsgemeinde ist im Vorstand durch ein Mitglied vertreten. In der Regel ist es ein Delegierter des Gemeinderates.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 8: Zuständigkeit des Vorstandes

1. Zuständigkeit:
 - a) Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
 - b) Der Vorstand wählt den Rechnungsführer und den/die Aktuar(in), welche(r) gleichzeitig Protokollführer(-in) der Abgeordnetenversammlung ist.
2. Zeichnungsberechtigung: Präsident, Vizepräsident und Aktuar, je zu zweien.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9: Kontrollstelle

1. Jede Verbandsgemeinde ist in der Kontrollstelle durch ein Mitglied ihrer Finanzkommission vertreten. Diese dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.
2. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen der Abgeordnetenversammlung.

§ 10: Finanzierung

1. Die Investitionen von Verbandsanlagen werden durch Subventionen, Einkaufssummen und die Aufnahme fremder Mittel finanziert.
2. Die Kapitalkosten bestehend aus Kapitalzinsen, Fremdbezugsoptionen und mindestens 2,5 % Amortisationen werden gedeckt durch den Optionspreis.
3. Das Optionsverhältnis wird jedes Jahr oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern neu festgelegt.
4. Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand.

§ 11: Haftung

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Regionalverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Optionsanteile (Mittel der Option der letzten 10 Jahre).

§ 12: Antragsrecht

20 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes können einen Antrag zu einem Geschäft an den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung stellen, für welches der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte. Dieser Antrag ist auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung zu setzen.

§ 13: Auskunftsrecht

1. Jeder Einwohner des Verbandsgebietes kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
2. Das Auskunftsrecht steht allen Interessierten insbesondere unter dem Traktandum Verschiedenes und Umfrage anlässlich der Abgeordnetenversammlung offen.

§ 14: Obligatorisches Referendum

Folgende Geschäfte unterliegen dem obligatorischen Referendum durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden:

1. Satzungsrevisionen
2. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden
3. Auflösung des Verbandes.

§ 15: Fakultatives Referendum

1. Das fakultative Referendum kann gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung über Fr. 200'000.- für Investitionsausgaben, und über Fr. 50'000.- für wiederkehrende Ausgaben ergriffen werden.
2. Das fakultative Referendum ist zustande gekommen, wenn innert 30 Tagen seit Publikation des Beschlusses 5 % der Stimmberechtigten der dem RWVM angeschlossenen Gemeinden dies verlangt.

§ 16: Verfahren bei Referendumsabstimmungen

1. Die Referendumsabstimmungen erfolgen an Abstimmungen der Urne. Sie werden vom Vorstand organisiert. Mit der Durchführung werden die Wahlbüros der Verbandsgemeinden unter Beachtung der Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen verpflichtet. Als Abstimmungsbüro des Verbandes ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.
2. Als Publikationsorgan gelten die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.
3. Eine Abstimmungsvorlage gilt als angenommen, wenn sie das absolute Mehr der gültigen Stimmen des Verbandsgebietes erreicht.
4. Für die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden ist ausserdem die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedergemeinden nötig.
5. Die Verbandsauflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedergemeinden und der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 17: Beitritt

Jede aargauische Gemeinde, deren Anschluss an die regionale Wasserversorgung technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, kann in den Verband aufgenommen werden.

§ 18: Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nach 15-jähriger Mitgliedschaft nach vorangehender 3-jähriger Kündigung zu den von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Bedingungen auf Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Die Bedingungen regeln auch die Beitragspflicht und Haftung nach Beendigung der Mitgliedschaft. Im Übrigen gilt § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

§ 19: Auflösung

1. Bei der Auflösung des Verbandes wird ein allfällig verbleibendes Vermögen den Mitgliedern nach Massgabe der Kostenanteile der letzten 10 Jahre zurückerstattet. Für die im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen des RWVM gilt sinngemäss § 11.
2. Im übrigen gilt § 82 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

§ 20: Inkrafttreten

Die neuen Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden (obligatorisches Referendum) und mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten von 1970.

Genehmigt in den Gemeinden BERIKON, OBERWIL-LIELI, RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG, WIDEN und ZUFIKON durch Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlungsbeschluss.

Vom Regierungsrat des Kantons AARGAU genehmigt am: 13. Oktober 1986

Der RWVM wurde von den Gemeinden BERIKON, RUDOLFSTETTEN und WIDEN gegründet (Gemeindeversammlungsbeschlüsse Berikon 19.6.1970; Rudolfstetten 23.7.1970 und Widen 28.8.1970). Die Gemeinde ZUFIKON, ist dem Verband am 14.12.1972 (Gemeindeversammlungsbeschluss) und die Gemeinde OBERWIL-LIELI am 29.6.1984 (Gemeindeversammlungsbeschluss) beigetreten. Der Beitritt von Zufikon wurde an der Urnenabstimmung vom 4.3.1973 und von Oberwil-Lieli am 2.12.1984 von den Verbandsgemeinden genehmigt.